

# Humboldt-Universität zu Berlin

## **Satzung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft der Humboldt-Universität zu Berlin**

Der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin hat zur Regelung des Verfahrens gemäß § 34 Vorläufige Verfassung in seiner Sitzung am 09. Januar 2000 folgende Ordnung beschlossen<sup>1</sup>:

### **§ 1 Ehrentitel/ Voraussetzungen**

(1) Für besondere Verdienste um die Humboldt-Universität kann der Akademische Senat die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensorin verleihen.

(2) Die Verleihung eines Ehrentitels ist ausschließlich an Personen möglich, die nicht Mitglied der Universität oder ihres Kuratoriums sind und nicht in einem unmittelbaren oder mittelbaren Dienst- oder Amtsverhältnis zum Land Berlin stehen, in dem sie sich entsprechend ihrem Aufgabenbereich mit der Humboldt-Universität zu Berlin zu befassen haben.

### **§ 2 Rechtsstellung**

(1) Die Ehrensensoren und Ehrensensorinnen haben folgende Rechte:

1. Sie führen die Bezeichnung „Ehrensensor bzw. Ehrensensorin der Humboldt-Universität zu Berlin“.
2. Sie werden im Universitätsverzeichnis aufgeführt.
3. Sie werden zu Immatrikulationsfeiern und anderen Festveranstaltungen der Humboldt-Universität eingeladen und erhalten Ehrenplätze.
4. Sie können an Lehrveranstaltungen teilnehmen und Einrichtungen der Universität benutzen, soweit keine Beschränkungen bestehen.

(2) Die Ehrensensoren oder Ehrensensorinnen sind Ehrenmitglieder der Universität; die Ehrenmitgliedschaft begründet keine Rechte eines Mitglieds gemäß § 43 BerIHG.

### **§ 3 Verfahren**

(1) Das Verfahren zur Verleihung eines Ehrentitels wird auf Antrag des Präsidenten oder der Präsidentin, einer Fakultät oder von jeweils mindestens fünf Mitgliedern des Akademischen Senats oder des Konzils beim Akademischen Senat eingeleitet. Dem Antrag sind eine Begründung und der Lebenslauf des oder der zu Ehrenden sowie der Entwurf einer Laudatio beizufügen.

(2) Der Akademische Senat bedarf für seinen Beschluss über die Verleihung einer Zweidrittelmehrheit. Die Beschlussfassung erfolgt in zwei Lesungen. Der Akademische Senat kann durch Beschluss mit Zweidrittelmehrheit auf eine zweite Lesung verzichten.

(3) Über die Verleihung der Würde wird eine Urkunde ausgestellt, die in feierlicher Form von dem Präsidenten oder der Präsidentin ausgehändigt wird.

### **§ 4 Entzug der Ehrung**

(1) Der Akademische Senat kann mit einer Zweidrittelmehrheit die in Form eines Ehrentitels verliehene Würde wieder entziehen,

1. wenn wesentliche Voraussetzungen der Verleihung irrtümlicherweise als gegeben angenommen worden sind oder
2. wenn sich der Geehrte bzw. die Geehrte durch sein oder ihr Verhalten der Ehrung unwürdig erwiesen hat.

(2) Im Falle des nachträglichen Entzugs der Ehrung ist die nach § 3 Abs. 3 erteilte Urkunde zurückzugeben.

### **§ 5**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

---

<sup>1</sup> Bestätigt von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 30. Januar 2001